

Im Rahmen der Bildung des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft hat der Kreistag in seiner Sitzung am 24.06.1996 auch die Betriebssatzung für die Abfallwirtschaft Wesermarsch beschlossen.

Durch Änderungen in der Niedersächsischen Gemeindeordnung und der Eigenbetriebsverordnung ist es notwendig geworden, die Betriebssatzung anzupassen.

Eine Gegenüberstellung der Betriebssatzung 1996 und der Betriebssatzung 2011 ist beigefügt.

Im Wesentlichen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen aufgrund begrifflicher Änderungen in den Rechtsvorschriften. Die bisherigen Begriffe „Werksausschuss, Werksleitung und Oberkreisdirektor“ wurden durch die jetzt geltenden Bezeichnungen „Betriebsausschuss, Betriebsleitung und Landrat“ ersetzt.

Bei der Gelegenheit sollen weitere Änderungen nicht-redaktioneller Art erfolgen, um die Satzung den sich aus dem Entsorgungsvertrag mit der GIB GmbH und dem Personalgestellungsvertrag ergebenden Situation anzupassen:

#### § 4 Stammkapital:

Im Zuge der Umstellung des (gezeichneten) Stammkapitals auf EURO soll gleichzeitig eine Herabsetzung des Stammkapitals auf 3,6 Mio. € erfolgen. Der durch die Herabsetzung des Stammkapitals freigesetzte Betrag in Höhe von 2.535.502,57 € wird in eine Kapitalrücklage eingestellt. Die Kapitalrücklage wird in Höhe von 2.532.127,27 € zur Bereinigung der in der Bilanz dargestellten Bilanzverluste verwandt. Der danach verbleibende Restbetrag in Höhe von 3.375,30 € verbleibt in der Kapitalrücklage. Die Eigenkapitalquote verbleibt durch die Maßnahme bei ca. 25 %, was für einen Eigenbetrieb durchaus angemessen ist. In den kommenden Jahren erhöht sich diese Quote noch, da sich die Bilanzsumme weiter reduzieren wird.

#### § 5 Abs. 1:

Nach § 2 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung ist, sofern die Betriebsleitung aus mehreren Personen besteht, zu regeln, wie bei Meinungsverschiedenheiten zu verfahren ist. Die Satzung wurde daher um Satz 2 ergänzt.

#### § 5 Abs. 2 Buchstabe a) – e) werden gestrichen:

Der Personalgestellungsvertrag vom 16.12.2010 sowie der Entsorgungsvertrag vom 29.10.2010 zwischen dem Landkreis Wesermarsch und der GIB Entsorgung Wesermarsch GmbH regelt die wirtschaftliche Führung der Abfallwirtschaft sowie die personelle und fachliche Zuständigkeit bezüglich der beigestellten Beschäftigten des Landkreis Wesermarsch. Danach erfolgt die wirtschaftliche Führung durch die GIB GmbH. Darüber hinaus ist die GIB GmbH für alle fachlichen Angelegenheiten der Beschäftigten, wie z.B. die Zuweisung des Arbeitsplatzes, der Tätigkeiten im Einzelnen etc. zuständig, auch wenn das Arbeitsverhältnis zwischen dem Landkreis Wesermarsch und der beigestellten Be-

schäftigten weiter bestehen bleibt. Der Landkreis ist dagegen für alle personellen Angelegenheiten aus dem Arbeitsverhältnis weiter zuständig und verantwortlich.

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Betriebsausschuss besteht aus elf vom Kreistag nach §§ 47 bis 47 b NLO und der Geschäftsordnung des Kreistages gewählten Mitgliedern.“

Der Zusatz „und zwei Vertretern/innen der Beschäftigten mit beratender Stimme“ entfällt, da die Abfallwirtschaft Wesermarsch, wie oben dargestellt, über keine eigenen Beschäftigten verfügt. Eine nach § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes vorgesehene Vertretung im Betriebsausschuss ist damit nicht mehr möglich, da es sich bei den Vertretern um Beschäftigte der Einrichtung handeln muss.

§ 6 Abs. 3:

Die Wertgrenzen sind nun auf EURO umgestellt und dabei nach unten gerundet.

§ 7 Abs. 2 und § 8:

Auch hier wurden die Formulierungen zum Personal modifiziert, da die Abfallwirtschaft kein Personal vorhält.

§ 9 Abs. 3:

Nach § 4 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung ist die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens in der Betriebssatzung zu bestimmen. Da die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesens bisher bereits auf der Grundlage des HGB erfolgte, wird es nunmehr auch in der Betriebssatzung festgelegt.